

Die Kinderrechte als Ausgangspunkt für die Rückführung von IS-Kindern

Einführung

Vor und nach der Erklärung des Kalifats im Juni 2014 reisten schätzungsweise 4640 Kinder aus mehr als 80 Ländern allein oder mit ihren Familien in den Irak oder nach Syrien, um sich dem selbsternannten Islamischen Staat (IS) anzuschließen.¹ Etwa 1460 Kinder, die mit ihren Eltern in den Irak oder nach Syrien gereist sind und ihre Heimatländer verlassen haben, um sich dem IS anzuschließen oder dort geboren worden sind, sind inzwischen zurückgekehrt.² Insgesamt leben derzeit im Durchschnitt 12'000 ausländische Staatsangehörige – unter ihnen 4000 Frauen und 8000 Kinder – in den drei Lagern im Nordosten Syriens.³

Kinder, die von der Gruppierung rekrutiert worden sind, wurden dazu benutzt, Waffen zu tragen, strategische Orte zu bewachen und Zivilisten zu verhaften. Sie erlitten sexuelle Gewalt, wurden zwangsverheiratet und für Selbstmordattentate missbraucht. Ungeachtet ihrer Rolle haben diese Kinder extreme Gewalt⁴ erlitten oder miterlebt und wurden einer Indoktrination unterzogen, die sie einem erheblichen Risiko dauerhafter körperlicher und geistiger Schäden ausgesetzt hat.⁵ Den Vereinten Nationen zufolge war das jüngste Kind, das vom IS als Kindersoldat rekrutiert

worden ist, gerade einmal vier Jahre alt.⁶

Trotz des Niedergang des IS gibt es immer noch eine grosse Zahl von Kindern, die im Irak und in Syrien in Flüchtlingslagern leben. Im Mai 2019 lebten 73'000 Menschen im Flüchtlingslager Al-Hol in Nordsyrien, 90 Prozent davon waren Frauen und Kinder. Das Lager ist überfüllt, hat eine mangelhafte Infrastruktur und bietet erbärmliche Lebensbedingungen. 240 Kinder sind bereits gestorben, vorwiegend infolge unzureichender medizinischer und humanitärer Hilfe.⁷ Viele der Kinder in den Flüchtlingslagern haben nie in vom IS kontrollierten Gebieten gelebt und folglich keinerlei Verbindung zur Terrorgruppe.

Seit dem Einmarsch der türkischen Streitkräfte in Nordsyrien ist die Lage der Menschen in den Flüchtlingslagern noch prekärer geworden. Die UNO hat über Angriffe auf Pumpstationen berichtet, die die Lager mit Wasser versorgen⁸, und mehr als 750 Menschen sollen nach einem türkischen Beschuss in der Region aus dem Lager Ain Issa geflohen sein. Diese Entwicklungen fordern eine dringende Reaktion zum Schutz der in der Region lebenden Kinder, um nicht wieder gutzumachenden Schaden zu verhindern.

¹ Joana Cook und Gina Vale, *From Daesh to Diaspora: Tracing the Women and Minors of Islamic State*, International Centre for the Study of Radicalisation, 2018, S 3. Die Länder, aus denen die meisten Kinder rekrutiert wurden, sind Frankreich (460-700), Marokko (391), Kasachstan (390), Tadschikistan (293) und Deutschland (290).

² Joana Cook und Gina Vale, *From Daesh to 'Diaspora' II: The challenges posed by women and minors after the fall of the caliphate*, Juli 2019, S. 8. Abrufbar auf: <https://icsr.info/wp-content/uploads/2019/07/ICSR-Feature-From-Daesh-to-%E2%80%98Diaspora%E2%80%99-II-The-Challenges-Posed-by-Women-and-Minors-After-the-Fall-of-the-Caliphate.pdf>.

³ <http://www.leparisien.fr/faits-divers/syrie-l-ONU-reclame-le-rapatriement-des-enfants-de-djihadistes-etrangers-16-01-2020-8237493.php>

⁴ Siehe Weltkongress zum Jugendstrafrecht «Challenges and trends in Justice systems for youth and their families: maintaining children's rights

including in cases of violent extremism», Mai 2018 Unesco House - Paris www.j4c2018.org

⁵ Siehe Radicalisation Awareness Network, *RAN Issue Paper: Child returnees from conflict zones*, November 2016.

⁶ UNO-Generalsekretär, *Children and armed conflict in the Syrian Arab Republic*, S/2018/969, 30 Oktober 2018, Abs. 17.

⁷ Stellungnahme von Paulo Sérgio Pinheiro, Präsident der unabhängigen Untersuchungskommission für Syrien an der 41. Sitzung des UN-Menschenrechtsrats, 2. Juli 2019. Abrufbar auf: <https://reliefweb.int/report/syrian-arab-republic/statement-mr-paulo-s-rgio-pinheiro-chair-independent-international-2>.

⁸ UN News, «Turkey's Syria offensive could spark another catastrophe, warn humanitarians», 11. Oktober 2019. Abrufbar auf: <https://news.un.org/en/story/2019/10/1049051>.

Internationales Recht

Für die Behandlung und die Rückkehr von Kindern, die unter der Kontrolle des IS gelebt haben oder in den Flüchtlingslagern geboren worden sind, gilt ein breites Spektrum an internationalen Menschenrechten und humanitärem Recht. Jedes Kind bis zum Alter von 18 Jahren hat vollständigen Anspruch auf die international festgelegten Kinderrechte, unabhängig davon, ob es von einer terroristischen Gruppe rekrutiert worden ist oder seine Eltern mit einer solchen Gruppe in Verbindung stehen. Zu den Leitsätzen, die den Kinderrechten zugrunde liegen, gehört, dass bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, das Kindeswohl Vorrang hat und Kinder keiner Diskriminierung irgendwelcher Art ausgesetzt werden dürfen.⁹ Diese Erfordernisse unterstützen und ergänzen die spezifischeren Schutzvorkehrungen, die in der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) verankert sind, gelten für alle von Staaten durchgeführten Massnahmen und sollten das Verhalten der Staaten Kindern gegenüber lenken, die aus Syrien und dem Irak zurückgeführt werden.

Rekrutierung verhindern. Die erste dieser spezifischen Verpflichtungen, die den Staaten obliegt, besteht darin, die Rekrutierung von Kindern durch bewaffnete Gruppen, einschliesslich Terrorgruppen zu verhindern. Staaten haben die Pflicht, alle möglichen Massnahmen zu ergreifen, um die Rekrutierung von Personen unter 18 Jahren durch eine nichtstaatliche bewaffnete Gruppe zu verhindern, und Rekrutierungen zu kriminalisieren.¹⁰ Diese Verpflichtung gilt für alle Kinder, die der Rechtsprechung eines Staates¹¹ unterliegen und kann sogar extraterritoriale Anwendung finden.

Rehabilitation und opferzentrierter Ansatz. Wenn ein Kind von einer bewaffneten Gruppe rekrutiert worden ist, liegt der Schwerpunkt der internationalen Menschenrechte und des humanitären Rechts auf der Rehabilitation des Kindes. Die UNO-Generalversammlung hat die systematische Rekrutierung und den Einsatz von Kindern zur Durchführung von

Terroranschlägen scharf verurteilt und anerkannt, dass Kinder, die der Verübung von Terroranschlägen beschuldigt werden, selbst Opfer von Terrorismus sein könnten.¹² Sie hat betont, dass diese Kinder in einer Weise behandelt werden sollten, die mit ihren Rechten, ihrer Würde und ihren Bedürfnissen übereinstimmt, in Einklang mit dem geltenden Völkerrecht, insbesondere den Verpflichtungen aus der KRK.¹³

Staaten, die das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ratifiziert haben, sind verpflichtet, die Demobilisierung von Kindern, die von bewaffneten Gruppen rekrutiert wurden, zu gewährleisten und diesen Kindern «jede geeignete Unterstützung zu ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer sozialen Wiedereingliederung» zuzusichern.¹⁴ Diese spezifische Verpflichtung besteht neben einer allgemeineren Verpflichtung im Rahmen der KRK, um die Unterstützung für alle Kinder, die Opfer von Vernachlässigung, Ausbeutung, Missbrauch und bewaffneten Konflikten sind, zu garantieren.¹⁵

Opfer von Menschenhandel. Kinder, die von Terrorgruppen rekrutiert oder benutzt wurden, sind oft auch Opfer von Menschenhandel und haben daher gemäss Völkerrecht Anspruch auf besonderen Schutz. Unter Menschenhandel versteht man Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung.¹⁶ Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat den Menschenhandel durch Terrorgruppen erkannt und anerkannt, dass die

⁹ Kinderrechtskonvention, Artikel 3(1) und Artikel 2.

¹⁰ Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, Artikel 4.

¹¹ *ibidem*, Artikel 6(1)

¹² Im vorliegenden Text wird der Begriff «Terrorismus» verwendet, um Handlungen politischer Gewalt zu bezeichnen; mit «Terrorgruppen» werden Gruppen bezeichnet, die Terrorakte planen oder durchführen. Diese Terminologie wird in Übereinstimmung mit internationalen

Standards verwendet, die diese Begriffe übernommen haben.

¹³ UNO- Generalversammlung Resolution A/RES/70/291

¹⁴ Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten Artikel 6(3).

¹⁵ Kinderrechtskonvention, Artikel 39.

¹⁶ Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, Res. 55/25 15. November 2000, Artikel 3(a).

Rekrutierung und der Einsatz von Kindern unter Verletzung des Völkerrechts durch Parteien in bewaffneten Konflikten als Menschenhandel bezeichnet werden kann¹⁷, und hat bekräftigt, dass die Opfer von Menschenhandel in diesem Zusammenhang als Opfer von Terrorismus betrachtet werden sollten und Anspruch auf Unterstützung, Anerkennung und Rechtshilfe sowie Zugang zu nationalen Hilfs- und Wiedergutmachungsprogrammen haben sollten.¹⁸

Strafverfolgung beschränken. Die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Recht schliessen nicht aus, dass Kinder für Straftaten, die sie als Teil einer bewaffneten Gruppe begangen haben, strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können, dies jedoch mit einer Reihe von Beschränkungen für gewisse Situationen sowie dem Schutz von Kindern, die der Verübung von Straftaten beschuldigt werden. Internationale Standards stellen klar, dass kein Kind allein wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bewaffneten Gruppe verfolgt, bestraft oder mit Verfolgung oder Bestrafung bedroht werden darf.¹⁹ Der Ausschuss für die Rechte des Kindes hat staatliche Verpflichtungen in Bezug auf von kriminellen Gruppen ausgebeutete Kinder ausgearbeitet und ist der Ansicht, dass sie «nicht bestraft, sondern als Opfer einer schweren Menschenrechtsverletzung Hilfe erhalten sollten.»²⁰

Wenn Kinder für Straftaten verfolgt werden, die als Teil einer Terrorgruppe verübt wurden, haben sie Anspruch auf den vollen Schutz eines spezialisierten Kinderjustizsystems, wie es in der Kinderrechtskonvention festgelegt ist.²¹ Insbesondere müssen das Alter, die wünschenswerte Förderung der Wiedereingliederung des Kindes und die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft berücksichtigt werden.²²

Recht auf Staatsangehörigkeit. Jedes Kind hat gemäss der KRK das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und die Staaten müssen die Kinder dabei unterstützen.²³ Das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit verbietet es den Staaten ausdrücklich, einer Person die Staatsangehörigkeit zu entziehen, falls dies die Person staatenlos machen würde.²⁴ Jeder hat das Recht, in sein eigenes Land einzureisen.²⁵

Keine Haft. Kinder sollten niemals aufgrund ihres Einwanderungsstatus oder des Einwanderungsstatus ihrer Eltern²⁶ inhaftiert werden, und kein Kind sollte zu Zwecken der Terrorismusbekämpfung in Präventiv- oder Administrativhaft genommen werden.²⁷

¹⁷ UNO-Sicherheitsrat Resolution S/RES/2331, abgeschlossen am 20. Dezember 2016.

¹⁸ UNO-Sicherheitsrat Resolution S/RES/2331, Abs. 10.

¹⁹ Principles and Guidelines on Children Associated with Armed Forces or Armed Groups («Pariser Prinzipien»), Prinzip 8.7.

²⁰ Ausschuss für die Rechte des Kindes, *General Comment Nr. 6 (2005) on the treatment of unaccompanied and separated children outside their country of origin*, CRC/GC/2005/6, Abs. 53.

²¹ Kinderrechtskonvention, Artikel 37 und 40; Manfred Nowak, *United Nations Global Study on Children Deprived of Liberty*, SS.652-653.

²² Kinderrechtskonvention, Artikel 40(1).

²³ Kinderrechtskonvention, Artikel 7.

²⁴ Das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit 1961, Artikel 8(1). Zwischen 2008 und 2016 hat der UNO-Menschenrechtsrat sieben Resolutionen zum Recht auf Staatsangehörigkeit und die Verminderung der Staatenlosigkeit erlassen, abrufbar auf:

<https://www.ohchr.org/EN/Issues/Pages/Nationality.aspx>.

²⁵ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 14(1); S/2019/103, Abs. 21; Europäische Menschenrechtskonvention, Protokoll 4, Artikel 3(2).

²⁶ Kinderrechtskonvention, Artikel 3(1) und 37; Joint General Comment Nr. 4 (2017) des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und Nr. 23 (2017) des Ausschusses für die Rechte des Kindes über Staatliche Verpflichtungen bezüglich der Menschenrechte von Kindern im Zusammenhang mit internationaler Migration in den Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern, CMW/C/GC/4-CRC/C/GC/23, 16. November 2018, Abs. 5.

²⁷ *Report of the Independent Expert leading the United Nations global study on children deprived of liberty*, A/74/136, 11. Juli 2019, Abs. 140. Abrufbar auf: <https://undocs.org/A/74/136>; Manfred Nowak, *United Nations Global Study on Children Deprived of Liberty*, SS.652-653.

Antworten und Herausforderungen der Staaten

Die Länder haben äusserst unterschiedliche Konzepte für die Rückkehr von Kindern und Erwachsenen, die als Kinder vom IS rekrutiert worden sind, in einem vom IS kontrollierten Gebiet gelebt haben oder in Flüchtlingslagern sind.

Eine Grundanforderung der oben dargelegten internationalen Menschenrechtsstandards ist, dass die Staaten die Verantwortung für ihre Bürger übernehmen und ihre Staatsangehörigen, insbesondere Kinder, zurückführen. Eine Reihe von Ländern, vor allem in Zentralasien, hat in den letzten Jahren begonnen, dieser Verpflichtung schneller nachzukommen. Bis Juli 2019 sind über einen Zeitraum von zwei Jahren 403 Kinder aus dem Irak und Syrien nach **Kasachstan** und mindestens 41 Kinder nach **Tadschikistan** zurückgekehrt.²⁸ Viele andere Rechtsordnungen haben eine Politik verabschiedet, die sich weitgehend an dem oben dargelegten Völkerrecht orientiert, um Kinder in ihr Heimatland zurückzubringen und damit den Weg für eine Repatriierung zu ebnen.

Sobald die Kinder in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind, durchlaufen sie eine Vielzahl von Rehabilitationsprozessen. Pro Kopf haben mehr Menschen **Dänemark** verlassen, um sich Terrorgruppen in Syrien anzuschliessen, als in jedem anderen westeuropäischen Land ausser Belgien.²⁹ Als Reaktion darauf hat Dänemark das «Aarhus-Modell» für die Reintegration von Rückkehrern genutzt, das nach Terroranschlägen in ganz Europa bereits vor dem Syrienkonflikt entwickelt worden ist. Das Modell sieht eine Zusammenarbeit zwischen Polizei, Sozialarbeitern und religiösen Gruppen vor und weist jungen Menschen, die in das Land zurückkehren, ausgebildete Mentoren zu, die in der Lage sind, im Alltag Hilfe zu leisten sowie

religiöse und moralische Debatten zu führen. Die Rückkehrer werden psychologisch betreut.³⁰ Obwohl diese Massnahmen dazu führten, dass viele junge Menschen nach ihrer Rückkehr nach Dänemark wieder eine Ausbildung machten, besteht parallel dazu eine Politik der Strafverfolgung aller Rückkehrer, die der Verübung von Straftaten verdächtig werden. Das Modell eignet sich daher nur begrenzt im Falle von Kindern, die von Terrorgruppen zur Verübung von Straftaten vorbereitet wurden und daher Opfer sind.

Im **Vereinigten Königreich** verweigert die Politik ein Zuhause für Kinder, die von im Ausland kämpfenden Briten geboren oder von Terrorgruppen rekrutiert worden sind. Die britische Strategie 2018 zur Bekämpfung von Terrorismus nennt ein Beispiel für das Verhalten bei der Rückkehr eines Kindes einer britischen Mutter, die sich dem IS angeschlossen hatte. Die Richtlinie verlangt, dass DNA-Tests durchgeführt werden, um den Anspruch des Kindes auf einen britischen Pass festzustellen, und der Innenminister eine gerichtliche Anordnung zur Kontrolle der Rückkehr von Mutter und Kind nach Grossbritannien einholt, sowie die Polizei eine Untersuchung jeglichen kriminellen Verhaltens einleitet, während die örtlichen Behörden das Wohlergehen des Kindes sicherstellen.³¹ In der Praxis hat die britische Regierung jedoch von ihrer Befugnis Gebrauch gemacht, Personen, die als Kinder vom IS rekrutiert worden sind, die Staatsbürgerschaft zu entziehen, sobald sie versucht haben, ins Heimatland zurückzukehren, und ihnen und ihren später geborenen Kindern das Recht auf Rückkehr in ihre Heimat und auf Rehabilitation zu verweigern.³² Die **Schweiz** verfolgt eine Politik der Einzelfallentscheidung über die Repatriierung von Schweizer Kindern aus syrischen Flüchtlingslagern.³³

²⁸ Foreign Policy Research Institute, *Russia's Repatriation of ISIS Members*, 12. April 2019. Abrufbar auf: <https://www.fpri.org/article/2019/04/russias-repatriation-of-isis-members/>.

²⁹ International Centre for the Study of Radicalisation, «Foreign fighter total in Syria / Iraq now exceeds 20,000 surpasses Afghanistan conflict in the 1980s», 26. Januar 2015. Abrufbar auf: <https://icsr.info/2015/01/26/foreign-fighter-total-syria-iraq-now-exceeds-20000-surpasses-afghanistan-conflict-1980s/>.

³⁰ Siehe Radicalisation Awareness Network, *Foreign fighter returnees and the reintegration challenge*, November 2016. Abrufbar auf: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/ran-papers/docs/issue_paper_foreign_fighter_returnees_reintegration_challenge_112016_en.pdf. Jon Henley, «How do you deradicalise returning

Isis fighters?» The Guardian, 12. November 2014. Abrufbar auf: <https://www.theguardian.com/world/2014/nov/12/deradicalise-isis-fighters-jihadists-denmark-syria>.

³¹ HM Government, *Contest: The United Kingdom's strategy for countering terrorism*, Juni 2018, S. 50. Abrufbar auf: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/716907/140618_CCS207_CCS021892_9798-1_CONTEST_3.0_WEB.pdf.

³² Siehe detaillierter Bericht zum Fall von Shamima Begum im Vereinigten Königreich: <https://www.theguardian.com/uk-news/shamima-begum>.

³³ Stellungnahme des Bundesrats vom 28. August 2019. Abrufbar auf: <https://www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20193745>

Empfehlungen

Die Lage der Kinder in den Flüchtlingslagern in Syrien und im Irak ist schlimm und verlangt dringend nach Lösungen. Die internationalen Menschen- und Kinderrechte sollten die Grundlage für das Verhalten eines Staates gegenüber Kindern aus Flüchtlingslagern in Syrien und im Irak bilden.

Die unterzeichnenden Organisationen empfehlen³⁴, dass Staaten dringend die folgenden 10 Massnahmen ergreifen:

1. Die Rekrutierung von Kindern durch bewaffnete Gruppen, einschliesslich Terrorgruppen, muss kriminalisiert werden, um die Verantwortlichkeit für die Ausbeutung von Kindern zu gewährleisten;
2. Kinder sollten nicht allein wegen ihrer Verbindung zu oder ihrer Mitgliedschaft bei einer Terrorgruppe kriminalisiert werden;
3. Staaten dürfen niemals einem Kind die Staatsangehörigkeit entziehen, unabhängig davon, ob es von einer Terrorgruppe rekrutiert wurde;
4. Staaten müssen die Verantwortung für ihre Kinder, die ihre Bürger sind, übernehmen und dafür sorgen, dass sie in ihr Land zurückkehren können;
5. Sicherstellen, dass Kinder Zugang zu Gesundheits- und Bildungseinrichtungen und anderen Leistungen haben, während sie in Flüchtlingslagern auf ihre Rückkehr warten;
6. Staaten müssen sicherstellen, dass Kinder nicht von ihren Eltern getrennt werden, es sei denn, dies liegt im Interesse des Kindes. Um eine Trennung zu verhindern, müssen die Staaten die Rückführung ganzer Familien in Betracht ziehen;
7. Kinder dürfen niemals aufgrund ihres Einwanderungsstatus inhaftiert oder zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung in Präventiv- oder Administrativhaft genommen werden;
8. Von Terrorgruppen rekrutierte Kinder sollten als Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen anerkannt werden, und die Staaten sollten ihre Genesung und Rehabilitation unterstützen;
9. Staaten sollten spezialisierte Rehabilitations- und Reintegrationsleistungen für zurückkehrende Kinder entwickeln, einschliesslich Gesundheits-, Bildungs-, Berufs- und Sozialunterstützung, die das Geschlecht, das Alter und den kulturellen Hintergrund des einzelnen Kindes berücksichtigen;
10. In Ausnahmesituationen, in denen Menschen für Straftaten verfolgt werden, die sie als Kinder als Teil einer Terrorgruppe begangen haben, müssen die Staaten den vollen Schutz eines spezialisierten Kinderrechtssystems mit einer opferorientierten Justiz gewährleisten.

³⁴ Siehe Weltkongress zum Jugendstrafrecht 2018 - Paris Declaration

http://www.aimjf.org/download//Home/World_Congress_J4C_Paris_Final_Declaration_30_May_2018_EN.pdf

Weitere Hinweise finden Sie unter:

- Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, [Handbook on Children Recruited and Exploited by Terrorist and Violent Extremist Groups](#), 2018.
- Büro der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus (UNCCT), [Handbook on Children Affected by the foreign-fighter phenomenon: Ensuring a child rights-based approach](#), 2019.

CJAG

Die Child Justice Advocacy Group ist eine Koalition von Menschenrechtsorganisationen, die sich dafür einsetzen, dass die Rechte von Kindern in den Justizsystemen respektiert werden.